

RS Vwgh 2004/12/9 2000/14/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §26 Z4;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/14/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/15/0066 E 20. Juni 2000 RS 2(hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Eine Dienstreise setzt voraus, dass der Arbeitnehmer seinen Dienstort über Auftrag des Arbeitgebers zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt. Dabei ist jener Dienstort gemeint, der sich aus dem Dienstverhältnis zu dem Dienstgeber ergibt, der den Reisekostenersatz auszahlt und den Dienstreiseauftrag erteilt. Auch lohngestaltende Vorschriften können eine Dienstreise - für steuerliche Zwecke - nicht anders festlegen als durch das Abstellen auf das Verlassen des tatsächlichen Dienstortes (Hinweis E 22.3.2000, 95/13/0167).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg⁷

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140048.X02

Im RIS seit

31.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at